



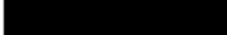
Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13,
19053 Schwerin

Forstamt Grevesmühlen

Bearbeiter: 
Telefon: 
Fax: 
E-Mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.39-1-46
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, 15. Januar 2025

Errichtung und Betrieb einer Anlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹

- Antrag auf Genehmigung, Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen

Hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Antragsteller: WIND-projekt GmbH & Co. 57. Betriebs-KG
Anlagenbezeichnung: 3 WKA 1 WKA Typ Nordex N163/6.X 7,0MW, NH 164 m, RD 163 m, GH 245,5 m
2 WKA Typ Nordex N175/6.X 6,8 MW, NH 179 m, RD 175 m, GH 266,5 m mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m;
Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV
Anlagenstandort: Gemeinde Damshagen / Stadt Grevesmühlen, „GVM V“
Gemarkung Rolofshagen; Flur 1; Flurstück 108/1
Gemarkung Santow; Flur 1; Flurstück 69
Gemarkung Santow; Flur 1; Flurstück 63
Antragsgegenstand: Errichtung und Betrieb von drei WKA

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Antrag auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage gemäß § 4 BImSchG im Zuge der erneuten Beteiligung gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V gemäß § 35 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG)² i.V.m. § 32 LWaldG wie folgt Stellung:

Dem o.g. Antrag stimme ich forstrechtlich zu.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

² Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

Sachverhalt

Der Antragsteller plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA). Die zu betrachtende Vorhabenfläche liegt laut Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für die 3. Beteiligungsstufe von 05/2021 östlich des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 08/21 Grevesmühlen.

Die Standorte der Windenergieanlagen sind so geplant, dass keine Waldbetroffenheit vorliegt.

Anmerkung:

Die erneute Erweiterung um drei Anlagen - nach der Errichtung von WEA am Friedwald Grevesmühlen und am NSG „Santower“ See - stößt erneut und gesteigert auf erheblichen Widerspruch in der betroffenen Region, dies zusätzlich verschärft durch das bekannt gewordene geplante Großvorhaben im Bereich Parin.

Die Betroffenheit ergibt sich nicht nur aus dem Konflikt des Landschaftsschutzes, sondern vor allem aus der Bedeutung der umliegenden Region für die Erholungsnutzung mit einem Schwerpunkt Gesundheitstourismus im „Klützer Winkel“. Das aktuell forcierte Verplanen von bisher mit WEA „unbelasteten“ Landschaftsräumen in zunehmender Zahl mit vergleichbar schmal geschnittenen WEA-Gebieten führt nunmehr zu einer großflächigen Überprägung von großen natürlichen Landschaftsbereichen mit aufgelockerter Siedlungsstruktur.

Dies geht mit einer großen Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger einher, die bei einer Konzentration von WEA in siedlungsfernen Räumen mit geringerer Inanspruchnahme durch Erholung u.a. Nutzungen vermeidbar ist.

Begründung

Waldeigenschaft

Gemäß § 2 LWaldG ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Laut § 2 Abs. 2 LWaldG gelten als Wald auch kahlgeschlagene und verlichtete Grundflächen, Waldwege sowie im Wald liegende oder mit ihm verbundene und ihm dienende Flächen wie insbesondere Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung sowie deren Uferbereiche. Die Traufkante bildet die Waldgrenze einer mit Waldgehölzen bestockten Grundfläche.

Die Waldeigenschaft wird auf Basis der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort festgestellt und ist nicht an die Ausweisung in einem Kataster geknüpft. Wald entsteht kraft Gesetz.

Waldabstand

Für die Errichtung von Windenergieanlagen gilt grundsätzlich der Abstand zum Wald von 30 Metern nach § 20 LWaldG zur Sicherung vor Gefahren durch Waldbrand.

Nach richterlicher Auffassung entfalten die Rotorflügel als Teil der baulichen Anlage vergleichbare Wirkungen wie eine Gebäudeaußenwand und bilden damit die in der Entscheidungsfindung zu beachtenden räumlichen Grenzen. Eine WEA definiert sich folglich einschließlich der sich rotierenden Rotorflügel. Die Messung des Waldabstandes zur WEA beginnt an der Waldtraufkante und endet an der vertikalen Achse der Rotorblattspitze.

Die grundsätzliche Einhaltung des gesetzlich fixierten Waldabstands ist eine klare rechtliche Vorgabe zum Schutz des Waldes und zur Gewährleistung seiner kontinuierlichen Funktionserfüllung, weiterer möglicherweise betroffener Natur- und Sachgüter und der baulichen Anlage.

Die Waldabstandsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist am 31. Dezember 2024 ausgelaufen. Damit existiert aktuell keine gültige Rechtsverordnung, die Ausnahmen vom Einhalten des gesetzlichen Waldabstandes definiert und regelt. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung prüft die Forstbehörde, ob das Bauvorhaben den nach § 20 Landeswaldgesetz vorgegebenen Waldabstand von 30 Metern einhält.

Der Waldabstand wird bei allen drei WEA eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

